

PVA  TePla

**Satzung
der
PVA TePla AG**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma PVA TePla AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist 35435 Wettenberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist
 - a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Verfahren, Erzeugnissen, Systemen und Dienstleistungen der Werkstofftechnologie, der Plasma- und Ionenstrahltechnologie, die Mess- und Inspektionstechnik für feinstrukturierte Gegenstände sowie der Vakuumtechnik und
 - b) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung sowie die Führung und Veräußerung von Beteiligungen an entsprechenden Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland erwerben und veräußern, sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligen, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Unternehmen übernehmen, andere Unternehmen gründen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 21.749.988,00 und ist eingeteilt in 21.749.988 Stückaktien.

(2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

(4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 6 AktG geregelt werden.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der PVA TePla AG bis zum 22. Juni 2027 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 5.437.497 (in Worten: fünf Millionen vierhundertsevenunddreißigtausendvierhundertsevenundneunzig) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 5.437.497 (in Worten: Euro fünf Millionen vierhundertsevenunddreißigtausend vierhundertsevenundneunzig) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2022/I).

Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen dann von mindestens einem Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen,

aa) um etwaige Spitzen zu verwerten,

bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der PVA TePla AG oder von Gesellschaften, an denen die PVA TePla AG unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,

cc) wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien am Grundkapital 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder - sofern dieser Betrag geringer ist - zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind anzurechnen:

(1) Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten von der PVA TePla AG oder von Gesellschaften, an denen die PVA TePla AG unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist, ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, und

(2) eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

(6) Das Grundkapital der PVA TePla AG ist um bis zu EUR 5.437.497,00 (in Worten: EUR fünf Millionen vierhundertsebenunddreißigtausend vierhundertsebenundneunzig) durch Ausgabe von bis zu 5.437.497 (in Worten: fünf Millionen vierhundertsebenunddreißigtausend vierhundertsebenundneunzig) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022/I). Das bedingte Kapital 2022/I dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 lit. a) durch die PVA TePla AG oder durch Gesellschaften, an denen die PVA TePla AG unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist, ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungs- bzw. Optionsausübungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der PVA TePla AG entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind

a) Der Vorstand,

b) der Aufsichtsrat,

c) die Hauptversammlung.

IV. Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dasselbe gilt für die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes.

§ 7

Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat zur Regelung der vorstandsinternen Zusammenarbeit, insbesondere zur Verteilung der Geschäfte, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen ist.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Sprechers des Vorstandes den Ausschlag.

§ 8

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes von den

Beschränkungen der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 9

Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften. Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuchs werden hinsichtlich der Berichtspflicht der Gesellschaft gleichgestellt.

§ 10

Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung, der Dienstvertrag und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Der Vorstand bedarf für die in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vorstandes aufgeführten Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

(2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder sämtliche

der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten, sofern nicht vor Wirksamwerden des Ausscheidens durch die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird.

(4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

(5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Möglichkeit der Niederlegung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung dieser Frist bleibt unberührt, sofern sie nicht zur Unzeit erfolgt.

§ 12

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die im § 11 Abs. 2. dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2) Soweit dem Vorsitzenden nach Gesetz und Satzung Kompetenzen zustehen, werden diese im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter wahrgenommen.

(3) Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Modalitäten der Einberufung, Beschlussfassung und Niederschrift geregelt werden, und kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste nach Ablauf eines jeden Quartals zahlbare Vergütung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält einen Betrag in Höhe von EUR 100.000 im Jahr und jeder seiner Stellvertreter erhält einen Betrag in Höhe von EUR 60.000 im Jahr. Alle sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten einen Betrag in Höhe von EUR 40.000 im Jahr. Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält zusätzlich einen Betrag in Höhe von EUR 20.000 im Jahr. Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält ein Aufsichtsratsmitglied zusätzlich einen Betrag in Höhe von EUR 10.000 im Jahr. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats Vorsitzender und/oder Mitglied mehrerer Ausschüsse des Aufsichtsrats ist, wird eine zusätzliche Vergütung nach den vorstehenden Bestimmungen höchstens zweimal geleistet, und zwar für die beiden Ausschüsse, bei denen das betreffende Mitglied die jeweils höchste Vergütung erhält.

Der Erhöhungsbetrag ist damit auf einen Betrag in Höhe von EUR 40.000 begrenzt, sofern das Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender von mindestens zwei Ausschüssen ist, auf einen Betrag in Höhe von EUR 30.000, sofern das Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender von einem Ausschuss und Mitglied von mindestens einem weiteren Ausschuss ist, und auf einen Betrag in Höhe von EUR 20.000, sofern das Aufsichtsratsmitglied Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist, nicht jedoch

Ausschussvorsitzender ist. Bei unterjährigen Veränderungen im Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen wird die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate gezahlt.

(2) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine erforderlichen und angemessenen Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Auslagen anfallenden Umsatzsteuer.

(3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich eine etwaige auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

(4) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O) Versicherung zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abgeschlossen oder sie werden in eine entsprechende Gruppenversicherung für Organmitglieder einbezogen; die heraus erwachsenden Betraglasten einschließlich der hierauf anfallenden Einkommensteuer trägt die Gesellschaft.

(5) Die vorstehenden Absätze 1 bis 5 kommen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 zur Anwendung.

Die Hauptversammlung

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer bundesdeutschen Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 16 Absatz

1.

(4) Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

(5) Der Vorstand ist für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Eintragung der am 28. Juni 2023 von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung zur Neufassung dieses Absatzes (5) in das Handelsregister der Gesellschaft

ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

§ 16

Teilnahme von Aktionären

Die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Als Nachweis ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär erforderlich, wobei ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreicht. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Die Anmeldung hat in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

§ 17

Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der

Hauptversammlung teilnehmen.

(2) Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht Versammlungsleiter sind, ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre, sowie in Fällen einer virtuellen Hauptversammlung.

§ 18

Übertragung der Hauptversammlung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Übertragung der Versammlung in Bild oder Ton zuzulassen.

(2) Sofern eine Übertragung der Hauptversammlung gemäß Abs. 1 stattfindet, wird dies mit der Tagesordnung für die Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 19

Stimmrecht

(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.

(3) Die Gesellschaft bestimmt in der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung einen namentlich benannten Stimmrechtsvertreter samt dessen Erreichbarkeit vor und während der Hauptversammlung, der in der Hauptversammlung das Stimmrecht für alle Aktionäre auf deren Wunsch und nach deren Weisung ausübt. Für die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters sowie für die Weisungserteilung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Einzelheiten der Weisungserteilung bestimmt der Vorstand in der Einberufungsbekanntmachung

zur Hauptversammlung. Die Möglichkeit zur Bevollmächtigung anderer Personen bleibt hiervon unberührt.

(4) Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignervertreter.

Im Falle der Verhinderung des zum Versammlungsvorsitzenden bestimmten Aufsichtsratsmitglieds wählen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter den Versammlungsvorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Art und Form der Abstimmung.

(3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist auch berechtigt, zu Beginn oder im Verlaufe der Hauptversammlung den zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung und für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag festzusetzen. Die in diesem Absatz (3) vorgesehenen Rechte des Versammlungsleiters zur Beschränkung des Fragerechts der Aktionäre umfassen bei virtuellen Hauptversammlungen auch das Nachfragerecht und das Fragerecht zu neuen Sachverhalten.

§ 21

Beschlussfassung der Hauptversammlung

(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

(2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

V. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 22

Jahresabschluss und Entlastung der Organmitglieder

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat er dem Aufsichtsrat seinen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung der Unterlagen gem. Abs. 1 sowie zu dem Ergebnis seiner Prüfung des ihm vorgelegten Berichts des Abschlussprüfers über dessen Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Hauptversammlung im gesetzlich geforderten Umfang zu berichten.

(3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers, die

Verwendung des Bilanzgewinns sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Rücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils

als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, sofern die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 23

Verwendung des Bilanzgewinns

Die Hauptversammlung beschließt nach Maßgabe des § 58 Abs. 4 AktG über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 25

Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung verbundenen Kosten bis zu einem

Betrag von DM 100.000,--.